



Presserohstoff

Datum

23. März 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 will der Bundesrat die landwirtschaftliche Produktion stärken, die Umweltleistungen steigern und die bäuerlichen Einkommen verbessern. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft sieht er für die Periode 2014 bis 2017 in den drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen insgesamt 13,670 Milliarden Franken vor. Der Bundesrat hat am 23. März 2011 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, bei den Kantonen und den interessierten Kreisen bis Ende Juni eine Vernehmlassung durchzuführen.

Verschiedene, vom Parlament überwiesene Vorstösse beauftragen den Bundesrat, Vorschläge zur Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) zu unterbreiten. Zudem muss er nach einer Übergangsphase in den Jahren 2012-2013 einen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft (Zahlungsrahmen) für die Jahre 2014 bis 2017 vorlegen. Die Gesetzesrevision und der Zahlungsrahmenbeschluss bilden zusammen die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17).

Strategie und Stossrichtung

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen der Schweizer Landwirtschaft ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat vier strategische Schwerpunkte definiert:

- Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
- Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern;
- Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
- Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Wichtigste Änderungen im Landwirtschaftsgesetz

Mit der AP 14-17 werden die Massnahmen zur Umsetzung dieser strategischen Schwerpunkte für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Produktion und Absatz

Die Schweizer Landwirtschaft ist seit längerem bestrebt, ihre Produkte nach qualitativ hochstehenden Massstäben herzustellen. Aber erst angesichts der sich öffnenden Märkte wurde in den letzten Jahren erkannt, dass eine noch konsequentere Ausrichtung auf eine Qualitätsstrategie massgeblich zu einer erfolgreichen Positionierung der Schweizer Produkte auf in- und ausländischen Märkten und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann. Die Akteure der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben deshalb eine kohärente Qualitätsstrategie erarbeitet, welche Sie gemeinsam verfolgen wollen. Mit der expliziten Aufnahme dieses zentralen Themas in der AP 14-17 und der Verstärkung der entsprechenden Instrumente soll auch der Bund die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie noch gezielter unterstützen können. Konkret sollen Qualitätssicherungsmassnahmen, die Kooperation und die Innovation entlang der Wertschöpfungskette, welche die Qualität und Nachhaltigkeit der Produkte und Prozesse bezwecken, unterstützt werden können. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat die Verwendung von offiziellen Zeichen (Symbole, Logo) zur Kennzeichnung von Herstellungsverfahren und Ursprungsbezeichnungen obligatorisch erklären kann.

Die AP 14-17 sieht keine Änderungen in den Bereichen Milch- und Viehwirtschaft vor. Die Milchzulagen sowie die Marktentlastungsmassnahmen im Bereich der Viehwirtschaft werden wie bisher weitergeführt. Verschiedene Bestimmungen, die mit der Umsetzung der AP 2011 obsolet geworden sind, können aufgehoben werden.

Im Pflanzenbau sollen die heutigen Artikel für Zucker, Getreide und Ölsaaten in einem neuen gemeinsamen Gesetzesartikel zusammengefasst werden. Dieser gibt dem Bund die Möglichkeit, für einzelne Kulturen, die für die Versorgung der Bevölkerung wichtig sind oder werden können, Beiträge auszurichten. Der Beitrag für Einzelkulturen zielt nicht darauf ab, marktbedingte Preisschwankungen auszugleichen. Die begünstigten Kulturen und die Beitragshöhe sollen alle vier Jahre überprüft werden. Im Zeitraum 2014-2017 sind wie bisher Beiträge für Zuckerrüben, Ölsaaten, Körnerleguminosen sowie Saat- und Pflanzgut vorgesehen. Zudem soll mit den neuen Versorgungssicherheitsbeiträgen das Stützungs niveau für Ackerkulturen im Vergleich zum Grünland erhöht werden. Zusammen mit der vorgesehenen Reduktion des Grenzschutzes bei Brotgetreide kann so die wirtschaftliche Attraktivität von Futtergetreide verbessert werden.

Direktzahlungen

Das Kernelement der AP 14-17 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Grundsätzlich wurden mit der Einführung des heutigen Direktzahlungssystems Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Tierwohl erreicht. Die Entwicklungen seit der Jahrtausendwende zeigen aber, dass die Fortschritte stagnieren und sich die Ziellücken bei einer Weiterführung der bestehenden Instrumente nicht schliessen lassen. Zudem können gewisse Leistungen, wie die Landschaftsvielfalt und die Biodiversität im Sömmerungsgebiet, nicht gezielt gefördert werden, da spezifische Instrumente fehlen. Die Hauptschwäche des heutigen Direktzahlungssystems ist die mangelnde Effizienz. Die Direktzahlungen sind zu wenig auf die Ziele ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag ist unspezifisch und hemmt die Bodenmobilität. Mit den Tierbeiträgen entstehen unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung mit negativen Folgen auf Kosten, Preise und Umwelt.

Das Parlament hat daher den Bundesrat beauftragt, die Direktzahlungen besser auf die agrarpolitischen Ziele auszurichten und einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung vorzulegen¹. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen zu erreichen, muss ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den darauf ausgerichteten Instrumenten hergestellt werden. Deshalb soll mit

¹ 09.3973 Mo Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Konkretisierung des Konzepts, 16. Oktober 2009

dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem jede gemeinwirtschaftliche Leistung gemäss Art. 104 der Bundesverfassung mit einem spezifischen Direktzahlungsinstrument gefördert werden, diese sind jeweils nach deren Hauptzielsetzung benannt (vgl. Abbildung 1, Anhang):

⇒ **Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft**

Kulturlandschaftsbeiträge sollen eine möglichst flächendeckende Bewirtschaftung der land- und alpwirtschaftlichen Flächen sicherstellen und so den Waldeinwuchs verhindern. Die Kulturlandschaftsbeiträge setzen sich aus einem nach Zonen abgestuften Beitrag, dem Hangbeitrag und dem Sömmerungsbeitrag zusammen.

⇒ **Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln**

Mit Versorgungssicherheitsbeiträgen soll die Produktionskapazität für den Fall von Versorgungsengpässen aufrechterhalten werden. Die Produktionskapazität kann sichergestellt werden, wenn Boden, Know-how und Kapital in genügendem Ausmass vorhanden sind und die natürlichen Ressourcen möglichst optimal genutzt werden. In Normalzeiten soll primär die Nachfrage des Marktes ausschlaggebend sein, wovon wie viel produziert wird. Die lenkende Wirkung der Direktzahlungen soll daher möglichst gering gehalten werden. Mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen wird eine landwirtschaftliche Produktion gefördert, die über eine rein extensive Bewirtschaftung hinausgeht. Dazu müssen Mindestanforderungen sowohl für die ackerbauliche Nutzung als auch für die Grünlandnutzung festgelegt werden. Die Versorgungssicherheitsbeiträge setzen sich aus dem Basisbeitrag, dem Zonenbeitrag für Produktionserschwerisse und dem Förderbeitrag für Ackerflächen und Dauerkulturen zusammen.

⇒ **Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt**

Im Bereich Biodiversität sind die Instrumente bereits heute zielgerichtet. Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine stärkere Fokussierung auf die Qualität und eine Vereinfachung des Vollzugs. Die Biodiversitätsbeiträge setzen sich aus dem Qualitätsbeitrag, dem Vernetzungsbeitrag und dem Aufwertungsbeitrag zusammen. Zudem sollen neu auch Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden.

⇒ **Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften**

Bisher konnten regionale Leistungen zugunsten von vielfältigen Landschaften nur begrenzt und indirekt über andere Direktzahlungsinstrumente gefördert werden. Landschaftsqualitätsbeiträge ermöglichen neu die gezielte Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften und die Weiterentwicklung neuer Landschaften. Sie tragen dazu bei, die regional spezifischen Ansprüche der Bevölkerung an ihre landschaftliche Umgebung zu erfüllen und über die Berücksichtigung spezifischer, regionaler Gegebenheiten die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten.

⇒ **Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen**

Mit besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen trägt die Landwirtschaft zur Verbesserung im Umweltbereich und beim Tierwohl bei. Heute werden die extensive Produktion von Getreide und Raps, der biologische Landbau und die Tierwohlprogramme BTS und RAUS mit Beiträgen gefördert. Diese besonderen Leistungen sollen auch künftig mit sogenannten Produktionssystembeiträgen unterstützt werden. Neu soll zudem die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gefördert werden. Von diesem Programm profitieren Betriebe, die den Futterbedarf in der Wiederkäuerproduktion überwiegend durch Raufutter decken.

⇒ **Ressourceneffizienzbeiträge zur Förderung einer effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen**

Mit Ressourceneffizienzbeiträgen sollen auf nationaler Ebene die für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft nachhaltig genutzt sowie die eingesetzten Produktionsmittel wie Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmittel oder Energie effizienter eingesetzt werden. Das neue Instrument fördert auf nationaler Ebene die breitflächige Einführung von zielführenden ressourcenschonenden Techniken. Mögliche Massnahmen wie die Förderung von Schleppschlauchsystemen zur Reduktion von Ammoniakemissionen bei der Ausbringung der Gülle können so mit einem deutlich geringeren administrativen Aufwand vollzogen werden.

⇒ **Anpassungsbeiträge zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung**

Mit den Anpassungsbeiträgen soll grundsätzlich die Differenz ausgeglichen werden zwischen den allgemeinen Direktzahlungen, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel erhalten hat und den leistungsbezogenen Direktzahlungen, die ein Betrieb nach dem Systemwechsel erhält. Damit wird die durch den Systemwechsel verursachte Umverteilung der Direktzahlungen minimiert und ein sozialverträglicher Übergang sichergestellt. Der Anpassungsbeitrag enthält einen wesentlichen Teil der Mittel des heutigen allgemeinen Flächenbeitrags. Er wird an die aktuell bewirtschaftende Person gebunden und ist damit vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren wie Fläche und Tierzahl entkoppelt. Das führt tendenziell zu sinkenden Pachtpreisen sowie zu einer höheren Flächenmobilität und verbessert die Transfereffizienz der eingesetzten Mittel.

Die heutigen tierbezogenen Beiträge sollen vollumfänglich in die Versorgungssicherheitsbeiträge und ein namhafter Teil des allgemeinen Flächenbeitrags in Anpassungsbeiträge umgelagert werden. In Bereichen mit Ziellücken soll der Mitteleinsatz sukzessive erhöht werden. In dem Ausmass, wie der Mittelbedarf dafür steigt, sollen die Anpassungsbeiträge reduziert werden (vgl. Abbildung 2, Anhang). Mit gleich bleibenden finanziellen Mitteln können so die agrarpolitischen Ziele in Zukunft besser erreicht werden als bisher.

Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen sind weiterhin grundsätzlich der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) und die Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung zu erfüllen. Der ÖLN soll durch einen konsequenten Vollzug und die Überprüfung bestehender Vollzugsinstrumente wie beispielsweise die ausgeglichene Düngerbilanz oder im Bereich Bodenschutz zielgerichteter ausgestaltet werden. Soziale und strukturelle Eintretens- und Begrenzungskriterien stellen weiterhin sicher, dass die Direktzahlungen an bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtet werden. Aufgehoben werden sollen die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und Tierzahl und die Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft. Bei diesen besteht aufgrund der Unterscheidung von leistungsbezogenen und sozial motivierten Direktzahlungen kein Bezug zu den gesetzten Zielen. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sollen auf die sozial motivierten Anpassungsbeiträge beschränkt werden. Auf Stufe Verordnung wird eine Anpassung der Faktoren für die Standardarbeitskräfte (SAK) an den technischen Fortschritt und in der Tal- und Hügelzone eine Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs von heute 0,25 auf 0,4 SAK vorgeschlagen.

Weitere Änderungsvorschläge

Die Instrumente im Bereich der *Strukturverbesserungen* haben sich bewährt und sollen grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. Das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität soll den Kantonen zugewiesen und der Rechtsschutz bei der Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten vereinheitlicht werden. Zudem soll die Befristung der Umschulungsbeihilfen um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert werden.

Die Massnahmen zugunsten des *Kulturlandschutzes* werden verstärkt. Der bereits heute bestehende Grundsatz, dass für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, soll auf Gesetzesstufe verankert werden. Zudem soll das Behördenbeschwerderecht erweitert werden, so dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgefächern eine korrekte Interessenabwägung durch eine unabhängige Gerichtsstanz erfolgen kann.

Mit einer Änderung des landwirtschaftlichen Pachtrechts soll die Umsetzung von *Pachtlandarrondierungen* und weiterer Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erleichtert werden. Durch eine Neuordnung und Arrondierung der bewirtschafteten Parzellen können die Landwirte die Produktionskosten nachhaltig senken.

Der Grundsatz der *Ernährungssouveränität* soll gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Ernährungssouveränität dient den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung und nicht nur der Landwirtschaft. Sie umfasst die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft. Es geht darum, Synergien zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Konsumenten dienen, sei dies bezüglich Versorgungssicherheit, Qualität, Vielfalt der Produkte aber auch beim Preis. Die WAK-Nationalrat hat diesbezüglich einen konkreten Vorschlag erarbeitet, den der Bundesrat in die vorliegende Vernehmlassungsunterlage integriert hat.

Landwirtschaftliche Zahlungsrahmen für die Jahre 2014-2017

Gleichzeitig mit der Gesetzesrevision sollen auch die Zahlungsrahmen für die wichtigsten agrarpolitischen Massnahmen des Bundes für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt werden. In Abstimmung mit der Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2012-2013 vom 30. Juni 2010, der Botschaft zum Konsolidierungsprogramm (KOP) vom 1. September 2010 sowie der im Rahmen der Aufgabenüberprüfung festgelegten Zielwachstumsrate im Bereich Landwirtschaft und Ernährung von 0,1 Prozent pro Jahr hatte der Bundesrat am 17. September 2010 ursprünglich beschlossen, die Mittel für die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in den Jahren 2014-2017 auf 13 494 Millionen Franken festzulegen. In der Zwischenzeit haben sich die Prognosen für die Entwicklung des Bundeshaushalts insbesondere im Jahr 2012 deutlich verbessert und der Bundesrat hat deshalb dem Parlament beantragt, auf das Massnahmenpaket IV des KOP zu verzichten. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage sieht der Bundesrat vor, das Total der drei Zahlungsrahmen 2014-2017 gegenüber dem ursprünglichen Beschluss vom 17. September 2010 um insgesamt 176 Millionen Franken zu erhöhen (+ 44 Mio. pro Jahr). Damit ergibt sich für die drei Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 bis 2017 eine Gesamtsumme von 13 670 Millionen Franken.

Auch in der nächsten Vierjahresperiode sollen für die Finanzierung der agrarpolitischen Massnahmen die drei Zahlungsrahmen *Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen*, *Produktion und Absatz* sowie *Direktzahlungen* massgebend sein. Den wichtigsten Zahlungsrahmen bilden die Direktzahlungen, für die gut 80 Prozent der gesamten Mittel eingesetzt werden sollen. Es sind gegenüber heute keine Mittelverschiebungen zwischen den Zahlungsrahmen vorgesehen. Das Budget für die Marktstützung soll auf dem Niveau der Vorjahre weitergeführt werden.

(in Mio. Fr.)	2011	2012 ¹	2013 ¹	2014	2015	2016	2017	Total
Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen	149	194	194	189	189	190	190	758
Produktion und Absatz	442	419	418	412	412	412	412	1648
Direktzahlungen	2 799	2 812	2 813	2 816	2 816	2 816	2 816	11 264
Total	3 389	3 425	3 425	3 417	3 417	3 418	3 418	13 670

¹ Gemäss Entscheid Ständerat (Zweitrat) vom 17. März 2011 zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2012 und 2013.

Sollten internationale Abkommen im Agrarbereich (WTO, Abkommen mit der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit) in Kraft treten und sich im Zeitraum 2014 bis 2017 auf den Agrarsektor auswirken, bräuchte es zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Begleitmassnahmen. Der Bundesrat plant solche Begleitmassnahmen und deren Finanzierung zusammen mit der Ratifizierung eines entsprechenden Abkommens dem Parlament vorzulegen.

Auswirkungen der Agrarpolitik 2014-2017

Um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abschätzen zu können, hat Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) Berechnungen mit den dynamischen Optimierungsmodellen SILAS und SWISSland vorgenommen². Es wurde analysiert, wie sich die Landwirtschaft bei der Weiterführung der bisherigen Agrarpolitik entwickelt (Referenz) und welche Veränderungen sich mit der AP 14-17 ergeben.

Die Ergebnisse der SILAS-Berechnungen zeigen, dass mit der AP 14-17 beim Futtergetreide ein Produktionsanstieg um rund 10 Prozent erfolgt. Bei den übrigen Ackerbauprodukten resultieren nur geringfügige Änderungen. In der Tierhaltung ist mit der AP 14-17 ein Rückgang der gehaltenen GVE von rund 8 Prozent zu erwarten (Referenz: -4 %). Während die Milchproduktion bis 2013 auf rund 3,6 Millionen Tonnen ansteigt und dann auf diesem Niveau konstant bleibt, wird beim Rindfleisch bis 2017 ein leichter Rückgang prognostiziert (-5 %). Beim Schweine- und Geflügelfleisch sind mit der AP 14-17 keine Veränderungen der Produktionsmengen zu erwarten (vgl. Abbildung 3, Anhang). Insgesamt führt die AP 14-17 zu einer leichten Verlagerung von der tierischen zur pflanzlichen Produktion.

Die Nahrungsmittelproduktion nimmt bis 2017 um rund 5 Prozent zu. Da die Futtergetreideproduktion ausgedehnt wird, sinkt der Kraftfutterimport um knapp 10 Prozent.

Gemäss den Modellberechnungen wird das Einkommen des gesamten Agrarsektors (Sektoreinkommen) im Jahr 2017 rund 2 520 Millionen Franken betragen. Es liegt damit um hundert Millionen Franken höher als wenn die heutigen Instrumente unverändert weitergeführt werden (vgl. Abbildung 4, Anhang). Diese Differenz ist auf 2-5 Prozent höhere Milch- und Rindfleischpreise und tiefere Fremdkosten (Abschreibungen, Pachten) im Umfang von rund 130 Millionen Franken zurückzuführen. Auf einzelbetrieblicher Ebene werden gemäss den Berechnungen mit SWISSland die landwirtschaftlichen Einkommen zwischen 2008 und 2017 im Durchschnitt um 13 Prozent steigen. Bei einer angenommenen Teuerung von einem Prozent pro Jahr wird sich damit die Kaufkraft der Bauernfamilien verbessern. Die Zunahme ist mit der AP 14-17 rund 6 Prozentpunkte höher als im Referenzszenario, was in Übereinstimmung ist mit den sektoralen Einkommensprognosen. Am stärksten ist der Einkommensanstieg in der Bergregion mit voraussichtlich 24 Prozent. Auch in der Tal- und in der Hügelregion prognostizieren die Modellrechnungen Einkommenssteigerungen, wobei der Anstieg dort weniger hoch ausfällt (vgl. Abbildung 5, Anhang).

Positive Auswirkungen werden zudem bei der Wettbewerbsfähigkeit und im ökologischen Bereich (Biodiversität, Stickstoff-, Phosphor- und Ressourceneffizienz) erwartet. Zudem leistet die Agrarpolitik 2014-2017 auch einen Beitrag zur Reduktion des Kulturlandverlusts und führt zu einer Aufwertung der Landschaftsqualität.

Kontakt/Rückfragen:

Jürg Jordi, Leiter Fachbereich Kommunikation BLW, Tel. 031 322 81 28

² Zimmermann A. et al. (2011): Die Auswirkungen eines weiterentwickelten Direktzahlungssystems, Modellberechnungen mit SILAS und SWISSland, ART-Bericht Nr. 744, Tänikon.

Anhang:

Abbildung 1: Das weiterentwickelte Direktzahlungssystem

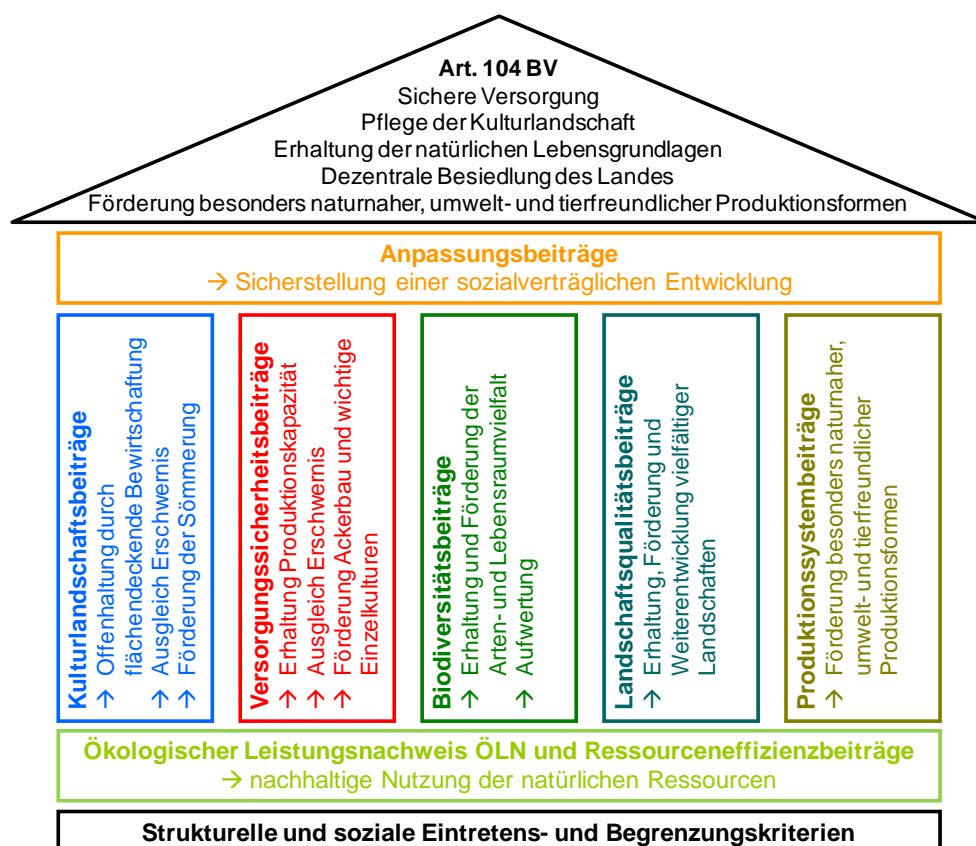


Abbildung 2: Übersicht über die Entwicklung des Mittelbedarfs der einzelnen Beiträge zwischen 2014-2017

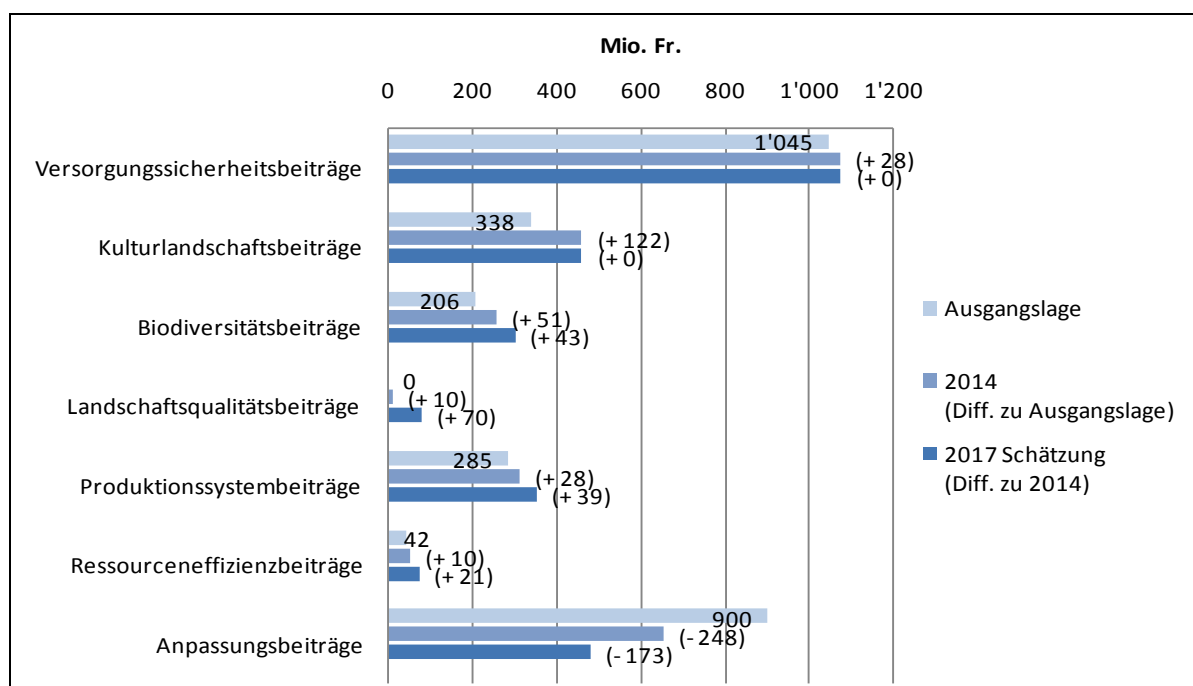


Abbildung 3: Auswirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Produktion

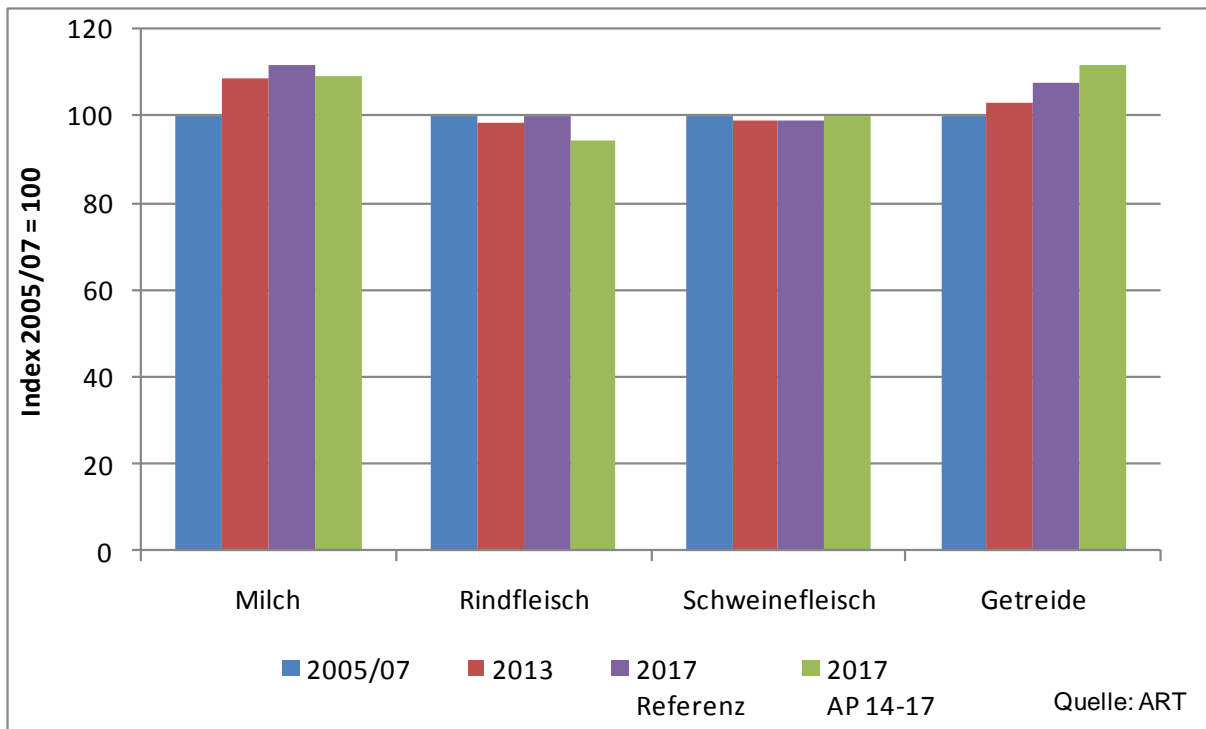


Abbildung 4: Auswirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf das Sektoreinkommen

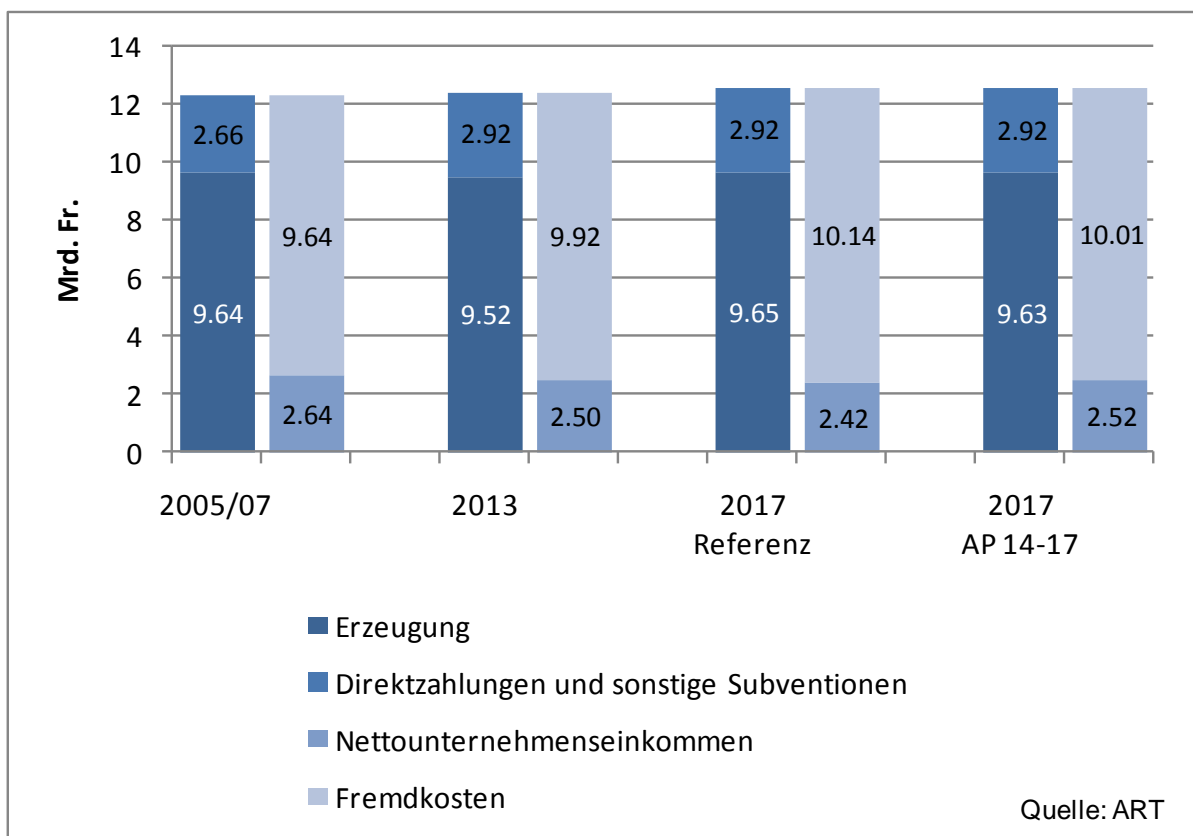


Abbildung 5: Auswirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf das landwirtschaftliche Einkommen nach Regionen (in % Veränderung gegenüber 2008)

